



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-6 PÄ II#1
Datum: 05.06.2026

Zweiter Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2025
(Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-6 #24)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte B2 Landkreisgrenze Heidekreis/Region
Hannover (NI) — Landkreisgrenze Region Hanno-
ver/Hildesheim (NI)**

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung	3
A.I.1	Festgestellte Maßnahme	3
A.I.2	Genehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen 4	4
A.I.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
A.II	Planunterlagen.....	7
B	BEGRÜNDUNG.....	9
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	9
B.II	Rechtliche Würdigung.....	10
B.II.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	10
B.II.2	Anwendung des § 43m EnWG	11
B.II.3	Zuständigkeit	11
B.II.4	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	11
B.II.5	Materiell-rechtliche Bewertung.....	12
B.II.6	Abschließende Gesamtbewertung	19
C	HINWEISE.....	20
C.I	Kosten	20
C.II	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids.....	20
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	21

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt B2, Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI) — Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI) vom 26.02.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-6 #24 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 03.12.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Für die 8 Linkboxen im Abschnitt B2 ist jeweils eine Vergrößerung der befestigten Fläche von 20 m² auf 30 m² im Bereich der Stammstrecke notwendig. Nach Angaben des Vorhabenträgers vom 23.03.2026 ist eine Verlegung von Erdern im Bereich der Muffengruben und Linkboxen erforderlich. Zudem wird bei Bedarf je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen ein Gründungskörper angeordnet. Des Weiteren wird es dem Vorhabenträger gestattet, in dem Bereich der Ortschaft Amedorf (Stadt Neustadt am Rübenberge) eine Baustellenzufahrt zu ändern. An Stelle der Errichtung einer temporären Baustraße wird dort im Rahmen der Planänderung ein bestehender Wirtschaftsweg ohne bauliche Veränderung im Bestand genutzt. Um den zusätzlichen Flächenverbrauch an den Linkboxen und der Baustellenzufahrt zu kompensieren, wird der in den Unterlagen nach § 21 NABEG für den Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 ermittelte und in dem I. Planänderungsbeschluss vom 13.04.2026 angepasste Kompensationsüberschuss aus den Ökokonten E27.1 – E27.5 um 1577 Wertpunkte reduziert.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

A.I.2 Genehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen

Die mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 unter Kap. A.III.1.1.1 gewährten Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für u. a. die Errichtung von Linkboxen werden folgendermaßen ergänzt:

1. Für die Errichtung und Vergrößerung einer Linkbox sowie Verlegung von Erdern und Gründungskörpern im Landschaftsschutzgebiet „Suttorfer Bruchgraben“ gemäß Planunterlagen Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, Kap. 3.6. und Regiedokument zu § 43m EnWG vom 25.09.2023 i.V.m. Planunterlage F – UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 6 wird eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Suttorfer Bruchgraben“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 9/2005 vom 01.12.2005, S. 108) § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 der Verordnung gewährt.
2. Für die Errichtung und Vergrößerung einer Linkbox sowie Verlegung von Erdern und Gründungskörpern im Landschaftsschutzgebiet „Garbsener Moorgeest“ (LSG H 61) gemäß Planunterlagen Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, Kap. 3.8. und Regiedokument zu § 43m EnWG vom 25.09.2023 i.V.m. Planunterlage F – UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 9 wird eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Garbsener Moorgeest“ in den Städten Garbsen und Neustadt a. Rbge., Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2009 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 14.05.2009 Nr. 19/2009) i.V.m. § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 der Verordnung gewährt.
3. Für die Errichtung und Vergrößerung einer Linkbox sowie Verlegung von Erdern und Gründungskörpern im Landschaftsschutzgebiet „Lohnder - Almhorster Wald“ (LSG H 26) gemäß Planunterlagen Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, Kap. 3.10. und Regiedokument zu § 43m EnWG vom 25.09.2023 i.V.m. Planunterlage F– UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 11 wird eine Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Lohnder - Almhorster Wald“ in der Stadt Barsinghausen und der Stadt Seelze, Region Hannover (Gemeinsames Amtsblatt für Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 11 vom 17.03.2011, S. 88) i.V.m. § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 der Verordnung gewährt.
4. Für die Errichtung und Vergrößerung einer Linkbox sowie Verlegung von Erdern und Gründungskörpern im Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde“ (LSG H 24) gemäß Planunterlagen Teil K04 - Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, Kap. 3.11. und Regiedokument zu § 43m EnWG vom 25.09.2023 i.V.m. Planunterlage F– UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 13 wird eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde“ in den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 14.04.2016, S. 155) i.V.m. § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten gemäß § 3 Nr. 1, 2, 5 lit. a), b), c) der Verordnung gewährt.

5. Für die Errichtung und Vergrößerung einer Linkbox sowie Verlegung von Erdern und Gründungskörpern im Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG H 30) gemäß Planunterlagen Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, Kap. 3.14. und Regiedokument zu § 43m EnWG vom 25.09.2023 i.V.m. Planunterlage F– UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 18 wird eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Springe einschließlich des Gebiets der zum Verband Großraum Hannover gehörenden Stadt Springe (Landschaftsschutzgebiet Süd-Deister) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung der Verordnung vom 21.03.1967 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, S. 70, Nr. 6) über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ jetzt in den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Hannover vom 27.11.1980 i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) und d) der Verordnung zugelassen.

A.I.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen**A.I.3.1 Allgemein**

Für die zugelassenen Planänderungen dieser Entscheidung gelten auch die relevanten Nebenbestimmungen und Zusagen des Ausgangsbeschlusses (Kap. A.V. und Kap. A.VI.), soweit sie nicht durch die nachfolgenden, ergänzenden Nebenbestimmungen ersetzt werden.

A.I.3.2 Denkmalschutz

Der Vorhabenträger wird zum Schutz bodendenkmalrechtlicher Interessen verpflichtet, keine baulichen Veränderungen der Zuwegung Z-B2-16-018-V0 vorzunehmen.

A.II Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 26.02.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

1. Anlage 1: B2_C_01_Technik_u_Trassierung Bericht_R02
2. Anlage 2: Teil C06 Anlage 01, Blatt 7 und 7a
3. Anlage 3: B2_D_02_Rechtserwerb_Verzeichnis_R05
4. Anlage 4: Teil I LBP Anhang 02, Maßnahmenblätter
5. Anlage 5: Teil I LBP Anlage 01, Maßnahmenplan Blatt 10 und 11

Ergänzende Unterlagen:

1. Anlage 6: Antragsschreiben vom 03.12.2025
2. Anlage 7: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung II
3. Anlage 8: Übersicht Änderungen
4. Anlage 9: Teil I LBP_Bericht_R03
5. Anlage 10: Teil I_LBP_Anh. 01 Gegenübers_Eingriff_Kompens_R02

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt B2, festgestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 13.04.2026 (1. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2025) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 20.06.2025, die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen für die Zielart Kiebitz, höhlenbrütende Vögel sowie Fledermäuse in ihrem Umfang aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten und geänderter Notwendigkeit der Maßnahmen aufgrund reduzierter Gehölzeinschläge reduziert. Weiterhin wurde unter Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover der Umfang einiger Ersatzmaßnahmen angepasst. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 13.04.2026 (Gz. 804-6.07.01.02/3-2-6 PÄ I#1) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 03.12.2025 hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2025 beantragt. Gemäß den Ausführungen in der Unterlage A00 (Erläuterungsbericht zur Planänderung II, s. Kap. 3) und E-Mail vom Vorhabenträger vom 23.03.2026 begründet der Vorhabenträger die Änderung des Flächenbedarfs für die Linkboxen mit in der Bauausführungsplanung als erforderlich erkannten, weitergehenden Erdungsanforderungen sowie je nach örtlicher Situation veränderten Anforderungen an die Standsicherheit der Linkboxen. Darüber hinaus beantragt der Vorhabenträger die Änderung der Baustellenzuwegung Z-B2-16-018-V0 in dem Bereich der Ortschaft Amedorf (Stadt Neustadt am Rübenberge). Dort ist die Nutzung eines bestehenden Wirtschaftsweges geplant, statt der Errichtung einer temporären Baustraße auf Ackerflächen.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3 der Unterlage (s. Anlage 7) verwiesen.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 03.12.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die Änderung in dem Bereich der Linkboxen nicht verändert. Der Vorhabenträger ändert mit dem vorliegenden Antrag die jeweilige Ausführung der Anlagenbestandteile an der o.g. Örtlichkeit.

Die Anpassungen des beantragten Änderungsverfahrens erfordern keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Vorhabenträger hat in einer UVP-Vorprüfung nachvollziehbar dargestellt, dass die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG nicht erforderlich ist. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich auch deshalb bereits nicht, da für die beantragte Planänderung II gemäß § 43m EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen ist. Die von dem Vorhabenträger mit dem Antrag auf Planänderung vom 03.12.2025 eingereichte UVP-Vorprüfung kann daher dahinstehen.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen,

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung des Änderungsantrages die Zustimmungen der betroffenen Flächeneigentümer vorgelegt.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

B.II.2 Anwendung des § 43m EnWG

Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist für das Planänderungsverfahren II gegeben. Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Änderung des Planes am 03.12.2025 eingereicht. Die Anwendbarkeit der Norm des § 43m EnWG gilt gemäß § 43m Abs. 3 S. 4 EnWG bei Planänderungen, die nach dem 30.06.2025 beantragt wurden, wenn bereits der Ausgangsbeschluss mit den Maßgaben des § 43m EnWG gefasst wurde. Ausgehend hiervon, ist keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Von einer Zahlungspflicht gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. § 45d Abs. 1 BNatSchG kann vorliegend abgesehen werden, da der Planänderungsantrag keine artenschutzrechtlichen Eingriffe vorsieht, die zur Vermeidung von Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich machen.

B.II.3 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserdkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergreinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt B2 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbescheid.

B.II.4 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl. Anhang 01, Erläuterungsbericht zur Planänderung II). Die Zunahme der Flächeninanspruchnahme durch die Linkboxen führt insgesamt zu einem geringfügig größeren dauerhaften Eingriff von 80 m² zusätzlich zum Ursprungsvorhaben. Der dauerhafte Eingriff erfolgt auf Äckern. Die Verlegung der Zufahrt Z-B2-16-018-V0 auf einen bestehenden Wirtschaftsweg mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur im

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Mittelstreifen führt zu einem temporären zusätzlichen Eingriff in die halbruderalen Gras- und Staudenflur (vgl. Erläuterungsbericht Kap. 3.3.2). Der vermehrte Kompensationsbedarf von 1577 WP wird durch den in den Ersatzmaßnahmen E 27.1 bis E 27.5 vorhandenen Überschuss gedeckt (vgl. Planunterlage Teil I, LBP-Bericht, Kap. 8.1.1., Tab. 36). Es erfolgt maximal eine Herrichtung des Lichtraumprofilschnitts um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diesbezüglich wurde ein Benehmen mit der UNB der Region Hannover hergestellt.

Durch die Umsetzung der für den Bereich geplanten Vermeidungsmaßnahmen V 20 und VAR 13 können Eingriffe in hochwertige Biotope unterbleiben und artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Seitens der UNB der Region Hannover bestehen keine Bedenken.

Die Installation von Tiefenerdern und ggf. Gründungskörpern für die Standsicherheit von Linkboxen weisen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, die über die bereits planfestgestellten Belastungen hinausgehen.

Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten.

Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 26.02.2025 gelten unverändert fort.

B.II.5 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.II.5.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.II.5.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben mit Ausnahme der Befreiungen von den in Kap. A.I.2 genannten LSG von der Planänderung unberührt.

B.II.5.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Durch die Planänderung sind einige Landschaftsschutzgebiete betroffen (s. A.I.2 dieses Bescheids).

Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke sowie Naturdenkmäler werden im Planfeststellungsabschnitt B2 demgegenüber nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft ist somit ausgeschlossen.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 gewährten Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der LSG-Verordnungen der in A.I.2 genannten LSG werden folgendermaßen erweitert auf die neuen Aspekte der zweiten Planänderung:

B.II.5.2.1.1 LSG-H 64 - „Suttorfer Bruchgraben“

Die Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets „Suttorfer Bruchgraben“ und dessen Schutzzweck ist dem Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 zu entnehmen (vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B2 SuedLink, Kap. B.IV.3.4.2.4).

Ungefähr bei km 17+260 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft errichtet (vgl. Planunterlage F – UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 6; Planunterlage I – Anlage 01 Maßnahmenpläne, Blatt 19). Hierbei kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 30 m² statt 20 m² wie im Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 beschrieben. Zudem ist eine Verlegung von Erdern im Bereich der Muffengruben geplant und je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen der Bau eines Gründungskörpers vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO „Suttorfer Bruchgraben“ liegen u. a. folgende Verbote vor:

- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
- [...]
- 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen; Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;

[...]

Die Errichtung und Vergrößerung der Linkbox innerhalb des LSG verstößt gegen die Verbote Nr. 1, 2, 4, 5 gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO „Suttorfer Bruchgraben“. Es liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO „Suttorfer Bruchgraben“ i.V.m. § 53 NNatSchG a.F. (§ 41 Abs. 1 NNatSchG n.F.; zur Anwendbarkeit vgl. die Übergangsvorschrift in § 45 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG) i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Voraussetzung ist danach, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Suttorfer Bruchgraben“, gegen die durch die Vorhaben verstoßen wird, kann gewährt werden. Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet und somit außerhalb des im Schutzzweck genannten Bereichs. Auch die Verlegung der Tiefenerder und der Gründungskörper haben nur geringe Auswirkungen. Eine Kompen-

sation erfolgt im Übrigen über die Maßnahmen E27.3 und E27.4 (vgl. Planunterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 8.1.2., S. 296 f.).

Die Funktionserfüllung des Gebietes „Suttorfer Bruchgraben“ bleibt somit trotz Befreiung unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des LSG unvereinbar.

Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Vorhaben. Des Weiteren wird durch § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des LSG von den planfestgestellten Vorhaben nicht berührt werden und den Charakter des Gebietes nicht verändern.

B.II.5.2.1.2 LSG H 61 - „Garbsener Moorgeest“

Die Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets „Garbsener Moorgeest“ und dessen Schutzzweck ist dem Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 zu entnehmen (vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B2 SuedLink, Kap. B.IV.3.4.2.6).

Ungefähr bei km 26+600 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft verbleiben, hier kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von nunmehr ca. 30 m² statt 20 m² wie im Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 ermittelt, beschrieben (vgl. Planunterlage F – UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 9; Planunterlage I – Anlage 01 Maßnahmenpläne, Blatt 29). Zudem ist eine Verlegung von Erdern im Bereich der Muffengruben geplant und je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen der Bau eines Gründungskörper vorgesehen.

Allgemein verboten sind im Schutzgebiet nach § 3 Abs. 1 LSG-VO „Garbsener Moorgeest“ Handlungen die den Charakter des Gebietes verändern oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und das Landschaftsbild sowie den Naturgenuss beeinträchtigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO „Garbsener Moorgeest“ umfassen die Verbote u. a. folgende Handlungen:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);

2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

[...]

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;

5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Beseitigung von Senken und Hangkanten, Einbringen von Stoffen aller Art oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;

6. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere sumpfige Bereiche und Brachen, Bruchwald oder bruchwaldartige Bestände sowie Zwergstrauchbestände zu verändern, abzugraben, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;

[...]

Die Errichtung und Vergrößerung der Linkbox innerhalb des LSG verstößt gegen die Verbote Nr. 1, 2, 4, 5, 6 gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO „Garbsener Moorgeest“.

Es liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 6 LSG-VO „Garbsener Moorgeest“ i.V.m. § 53 NNatSchG a.F. (§ 41 Abs. 1 NNatSchG n.F.; zur Anwendbarkeit vgl. die Übergangsvorschrift in § 45 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG) i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Voraussetzung ist danach, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet und somit außerhalb des im Schutzzweck genannten Bereichs. Eine Kompensation erfolgt im Übrigen über die Maßnahmen E27.3 und E27.4 (vgl. Planunterlage I – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 8.1.2., S. 296 f.). Auch die Verlegung der Tiefenerder und der Gründungskörper haben nur geringe Auswirkungen.

Die Funktionserfüllung des Gebietes „Garbsener Moorgeest“ bleibt somit trotz Befreiung unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des LSG unvereinbar. Des Weiteren wird durch § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des LSG von den planfestgestellten Vorhaben nicht berührt und der Charakter des Gebiets nicht verändert werden.

B.II.5.2.1.3 LSG H 26 - „Lohnder - Almhorster Wald“

Die Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets „Lohnder - Almhorster Wald“ und dessen Schutzzweck ist dem Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 zu entnehmen (vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B2 SuedLink, Kap. B.IV.3.4.2.8).

Etwa bei km 35+650 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft errichtet und betrieben, wodurch es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von nunmehr ca. 30 m² statt den im Ausgangsbeschluss ermittelten 20 m² kommt (vgl. Planunterlage F – UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 11; Planunterlage I – Anlage 01 Maßnahmenpläne, Blatt 36). Zudem ist eine Verlegung von Erdern im Bereich der Muffengruben geplant und je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen der Bau eines Gründungskörper vorgesehen.

Im Schutzgebiet sind gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO „Lohnder – Almhorster Wald“ umfassen die Verbote u. a. folgende Handlungen:

- 1) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, Modellfahrzeuge, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.),
- 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind

[...]

- 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,

5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,

[...]

Die Errichtung der Linkbox verstoßen gegen die Verbote Nr. 1, 2, 4, 5 gemäß § 4 Abs. 1 LSG-VO „Lohnder – Almhorster Wald“.

Es liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 LSG-VO „Lohnder – Almhorster Wald“ i.V.m. § 41 Abs. 1 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Diese Befreiungen werden gewährt. Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Die Befreiungsvoraussetzungen liegen vor. Voraussetzung ist danach, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist ebenfalls dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet und somit außerhalb des im Schutzzweck genannten Bereichs. Auch die Verlegung der Tiefenerder und der Gründungkörper haben nur geringe Auswirkungen. Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Die Funktionserfüllung des Gebietes „Lohnder- Almhorster Wald“ bleibt somit trotz Befreiung unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des LSG unvereinbar. Des Weiteren wird durch § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des LSG von den planfestgestellten Vorhaben nicht berührt und der Charakter des Gebiets nicht verändert werden.

Durch die Erteilung der Befreiung besteht kein Widerspruch zur Natura 2000-Verträglichkeit, dessen Schutzzweck die LSG-VO „Lohnder- Almhorster Wald“ ebenfalls umfasst, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Die Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG erfolgte innerhalb des Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen. Der Vorhabenträger hat darin nachvollziehbar dargelegt, dass die Vorhaben unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Laubwälder südlich Seelze“ (DE 3623-332) in seinem für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde (vgl. B.IV.3.2 des Ausgangsbeschlusses vom 26.02.2025). Die Befreiungsvoraussetzung liegen demnach vor.

Durch die Erteilung der Befreiung sowie auch der Erlaubnis besteht im Übrigen kein Widerspruch zum Schutzzweck des NSG „Laubwälder südlich Seelze“ (vgl. B.IV.3.4.1.1 des Ausgangsbeschlusses vom 26.02.2025).

B.II.5.2.1.4 LSG H 24 - „Calenberger Börde“

Die Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets „Calenberger Börde“ und dessen Schutzzweck ist dem Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 zu entnehmen (vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B2 SuedLink, Kap. B.IV.3.4.2.9).

Etwa bei km 42+860 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft errichtet und betrieben, wodurch es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 30 m² statt den im Ausgangsbeschluss ermittelten 20 m² kommt (vgl. Planunterlage F – UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 13; Planunterlage I – Anlage 01 Maßnahmenpläne, Blatt 41). Zudem ist eine Verlegung von Erdern im Bereich der Muffengruben geplant und je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen der Bau eines Gründungskörper vorgesehen.

Im Schutzgebiet gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO „Calenberger Börde“ umfassen die Verbote u. a. folgende Handlungen:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. [...]

2. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,

[...]

5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere

a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut) vorzunehmen,

b) Senken zu beseitigen,

c) Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen und Stoffe aller Art einzubringen,

[...].

Die Errichtung und Vergrößerung der Linkbox verstößt gegen die Verbote Nr. 1, 2 und 5 gemäß § 3 LSG-VO „Calenberger Börde“. Es liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 LSG-VO „Calenberger Börde“ i.V.m. § 41 Abs. 1 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Voraussetzung ist danach, dass dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet. Auch die Verlegung der Tiefenerder und der Gründungskörper haben nur geringe Auswirkungen. Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Die Funktionserfüllung des Gebietes „Calenberger Börde“ bleibt somit trotz Befreiung unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des LSG unvereinbar.

Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Vorhaben. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf wurde gesetzlich festgestellt. Des Weiteren wird durch § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des LSG von den planfestgestellten Vorhaben nicht berührt werden.

B.II.5.2.1.5 LSG H 30 - „Süd-Deister“

Die Beschreibung des Landschaftsschutzgebiets „Süd-Deister“ und dessen Schutzzweck ist dem Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 zu entnehmen (vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B2 SuedLink, Kap. B.IV.3.4.2.12).

Etwa bei km 57+580 wird auf einer Ackerfläche eine Linkbox dauerhaft errichtet und betrieben, hier kommt es zu einer Versiegelung und dauerhaften Flächeninanspruchnahme von nunmehr ca. 30 m² statt den im Ausgangsbeschluss ermittelten 20 m² kommt (vgl. Planunterlage F – UVP-Bericht, Anlage 06.1, Blatt 18; Planunterlage I – Anlage 01 Maßnahmenpläne, Blatt 53). Zudem ist eine Verlegung von Erdern im Bereich der Muffengruben geplant und je nach örtlicher Baugrundsituation unter den Linkboxen der Bau eines Gründungskörpers vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-VO „Süd-Deister“ ist es insbesondere unter anderem verboten,

a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),

[...]

d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

[...].

Gemäß § 3 Abs. 3 LSG-VO „Süd-Deister“ sind bauliche Anlagen und Grundstücke so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

Die Vergrößerung der Linkbox im LSG verstößt gegen die Verbote a) und d) gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-VO „Süd-Deister“.

Es liegen die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 LSG-VO „Süd-Deister“ i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Ausnahme wird mit der Planfeststellung zugelassen.

Die Planfeststellungsbehörde ist hier gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2 VwVfG zuständig. Grundsätzlich richtet sich die Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4 LSG-VO „Süd-Deister“. Von den Verboten der LSG-VO „Süd-Deister“ können danach Ausnahmen zugelassen werden. Nach § 45 Abs. 1 Satz 3 NNatSchG ist § 67 Abs. 1 BNatSchG entsprechend heranzuziehen. Voraussetzung ist danach, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Süd-Deister“, gegen die durch die Vorhaben verstoßen wird, kann gewährt werden. Der Flächenverlust im Bereich der Linkboxen ist dauerhaft, mit einer Gesamtfläche von 30 m² jedoch sehr gering und auf einer intensiv genutzten Ackerfläche verortet und somit außerhalb des im Schutzzweck genannten Bereichs. Durch Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Auch die Verlegung der Tiefenerder und der Gründungskörper haben nur geringe Auswirkungen.

Die Funktionserfüllung des Gebietes bleibt somit trotz Ausnahme unvermindert bestehen. Die Vorhaben erweisen sich demnach nicht als mit den Schutzzwecken des LSG unvereinbar.

Demgegenüber besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung der Vorhaben. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf wurden gesetzlich festgestellt. Des Weiteren wird durch § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG für die vorliegend planfestgestellten Vorhaben normiert, dass diese aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird die Befreiung erteilt, da die Schutzzwecke des LSG von den planfestgestellten Vorhaben nicht berührt werden.

B.II.5.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 26.02.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

B.II.6 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C Hinweise**C.I Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

C.II Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planänderungsbescheid sowie die unter A.II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

www.netzausbau.de/vorhaben3-b2bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-b2 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 05.06.2026

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-6 PÄ II#1